



Bedeutung der Farben:

Anpassung gemäss der europäischen Regulierung des KFZ-Sektors

Anpassung gemäss der Praxiserfahrung der WEKO

Erläuterungen der Wettbewerbskommission (WEKO) zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeugsektor

(Erläuterungen zur KFZ-Bek)

vom [xx. xxxx] 2015

Zweck der Erläuterungen

- 1 Nachfolgende Bestimmungen erläutern die wichtigsten Grundsätze, die im Rahmen der Umsetzung der KFZ-Bekanntmachung zur Anwendung kommen und die für die Beurteilung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit vertikalen Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Ersatzteilen nach Artikel 5 Kartellgesetz¹ massgeblich sind. Sie sollen der WEKO und dem Sekretariat sowie den Unternehmen als Orientierungshilfe für die Konformitätsprüfung solcher Vereinbarungen mit dem Kartellgesetz dienen.
- 2 Diese Erläuterungen versuchen Klarheit über die Auslegung einzelner Bestimmungen der KFZ-Bekanntmachung zu schaffen. Sie beantworten Fragen, die für die Marktbeteiligten, insbesondere Kraftfahrzeuglieferanten, zugelassene Händler, sowie zugelassene und unabhängige Werkstätten in der Praxis voraussichtlich von Bedeutung sind.
- 3 Die Erläuterungen enthalten keine Wettbewerbsregeln und keine detaillierten Kommentare zu jeder Bestimmung der KFZ-Bekanntmachung.

Vertriebssysteme (zu Art. 9 – 10 und 21 – 22 KFZ-Bek)

- 4 Es ist nicht zulässig, das selektive Vertriebssystem mit dem exklusiven Vertriebssystem innerhalb desselben Gebiets zu kombinieren. Der Kraftfahrzeuglieferant ist hingegen grundsätzlich befugt, ein exklusives Vertriebssystem in einem Gebiet und ein selektives Vertriebssystem in einem anderen Gebiet zu verwenden.

Sanktionierbare Wettbewerbsbeschränkungen (zu Art. 18 Abs. 2 KFZ-Bek)

- 5 Die in Artikeln 20, 21 Absatz 1, 22 Absatz 1 und 23 Buchstabe f KFZ-Bekanntmachung aufgeführten Beschränkungen können als unzulässige Wettbewerbsabrede gemäss Artikel 5 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Kartellgesetz qualifiziert werden und können zu einer Sanktion nach Artikel 49a Kartellgesetz führen.²

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

² Vgl. RPW 2012/3, 581 f., Rz 321 ff, BMW (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

Sachliche Marktabgrenzung (zu Art.19 KFZ-Bek)

- 6 Bei der Feststellung des sachlich relevanten Markts ist der Markt für Kraftfahrzeuge, insbesondere Personenkraftwagen, weiter zu segmentieren.³ Zu diesem Zweck kann von einem sachlichen Markt beispielweise von den Segmenten «Microwagen», «Kleinwagen», «Untere Mittelklasse», «Obere Mittelklasse», «Oberklasse», «Luxusklasse» und «Nutzfahrzeuge» ausgegangen werden.⁴
- 7 Die WEKO hat sich in ihrer bisherigen Praxis nicht näher mit der Abgrenzung von Märkten für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen auseinandergesetzt.

Prämienregelungen (zu Art. 20 Ziff. 1 Bst. b KFZ-Bek)

- 8 Gewährt ein Kraftfahrzeuglieferant Kaufprämien, sind diese nach der Anzahl der neuen Kraftfahrzeuge zu berechnen, die bei diesem gekauft wurden und zwar unabhängig von deren Endbestimmung (Verkauf an Endverbraucher oder an zugelassene Händler des Netzes). Die Berücksichtigung der Endbestimmung der Kraftfahrzeuge würde eine indirekte Einschränkung für Querlieferungen darstellen.
- 9 Ausserdem darf der Kraftfahrzeuglieferant bei den Verkaufszielsetzungen für die zugelassenen Händler die Zielverwirklichung nicht an die Anzahl neuer Kraftfahrzeuge koppeln, welche beim offiziellen Importeur erworben wurden.
- 10 Im Gegensatz hierzu können die Kraftfahrzeuglieferanten den zugelassenen Händlern sogenannte Mengenrabatte einräumen, d.h. Rabatte im Verhältnis zur absoluten Menge der beim Kraftfahrzeuglieferanten getätigten Bezüge.

Gewährleistung, unentgeltlicher Kundendienst, Rückrufaktionen (zu Art. 20 Ziff. 2 KFZ-Bek)

- 11 Die KFZ-Bekanntmachung bezweckt, der Abschottung des schweizerischen Marktes für den Kraftfahrzeughandel entgegenzuwirken. Ungeachtet des Ortes des Kaufs eines Kraftfahrzeugs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz haben die zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung, alle Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, **die gesetzliche und erweiterte Hersteller- oder Werksgarantie (nachfolgend: Garantie)** zu gewähren, sowie die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das Kraftfahrzeug bei einem zugelassenen Händler durch einen bevollmächtigten Vermittler oder bei einem unabhängigen Händler gekauft wurde.
- 12 Die Garantien müssen unter denselben Bedingungen im gesamten EWR und in der Schweiz Gültigkeit haben. Davon zu unterscheiden sind vom Verkäufer vertraglich zugesicherte Leistungen (sog. Gewährleistungen), die gegenüber diesem geltend zu machen sind.
- 13 Sofern sich Ansprüche aus der Garantie ergeben, sind diese auf zivilrechtlichem Weg durchzusetzen. Auch die Frage, ob im Einzelfall ein Garantieanspruch oder ein sachlicher Grund zur Verweigerung der Garantieleistung besteht, ist grundsätzlich von einem Zivilrichter zu beurteilen. Die WEKO prüft hingegen, ob Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Kraftfahrzeugimporteur bzw. seine zugelassenen Händler/Werkstätten Parallel- und Direktimporte allenfalls durch die Verweigerung von Leistungen aus der **Werksgarantie behindern**.

³ Vgl. RPW 2012/3, 560 f., Rz 175 ff, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

⁴ Vgl. RPW 2012/3, 561, Rz 184, *BMW* (Entscheid noch nicht rechtskräftig).

- 14 Die Garantie verfällt nicht, wenn ein Endverbraucher sein Kraftfahrzeug durch eine unabhängige Werkstatt während der Dauer der Garantie des Kraftfahrzeuglieferanten reparieren oder unterhalten lässt (einschließlich der Reparaturen aufgrund eines Unfalles), es sei denn, die entsprechenden Arbeiten seien fehlerhaft durchgeführt worden. Dies gilt auch, wenn die unabhängige Werkstatt für nicht unter die Garantie fallende Reparaturen qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet.
- 15 Ein Endverbraucher ist somit nicht verpflichtet, sein Kraftfahrzeug während der Garantiedauer ausschliesslich innerhalb des Netzes zugelassener Werkstätten unterhalten oder reparieren zu lassen.

Exklusive Vertriebssysteme für neue Kraftfahrzeuge (zu Art. 21 KFZ-Bek)

- 16 Im exklusiven Vertriebssystem dürfen aktive Verkäufe eingeschränkt werden. Bei exklusiven Vertriebssystemen kann es daher dem zugelassenen Händler untersagt werden, auf Kunden ausserhalb des ihm zugewiesenen Verkaufsgebiets oder des zugewiesenen Kundenkreises auf individuelle oder allgemeine Weise aktiv zuzugehen, zum Beispiel durch personalisierte Briefe oder E-Mails, durch Kundenbesuche oder andere Verkaufsförderungsmassnahmen.
- 17 Passive Verkäufe dürfen hingegen nicht eingeschränkt werden. Der zugelassene Händler muss also unaufgeforderte Bestellungen von Kunden ausserhalb des zugewiesenen Verkaufsgebiets oder des zugewiesenen Kundenkreises befriedigen können oder von allgemeinen Werbe- oder Verkaufsförderungsmassnahmen (durch Werbung in Massenmedien oder auf einer Internetseite, die sich an Kunden im zugewiesenen Verkaufsgebiet richten oder ebenfalls Kunden erreichen, welche sich nicht im zugewiesenen Verkaufsgebiet befinden) Gebrauch machen können.
- 18 In einem exklusiven Vertriebssystem kann der zugelassene Händler an unabhängige Händler verkaufen, insbesondere an unabhängige Wiederverkäufer.

Selektive Vertriebssysteme für neue Kraftfahrzeuge (zu Art. 22 KFZ-Bek)

- 19 Im selektiven Vertriebssystem dürfen aktive und passive Verkäufe durch den Kraftfahrzeuglieferanten nicht eingeschränkt werden. Der Kraftfahrzeuglieferant darf den zugelassenen Händlern nicht verbieten, neue Kraftfahrzeuge an andere zugelassene Händler der entsprechenden Marke (Querlieferungen), an Endverbraucher und an bevollmächtigte Vermittler, welche im Namen eines Endverbrauchers handeln, zu verkaufen.
- 20 Als Endverbraucher im Sinne der KFZ-Bekanntmachung gelten auch Leasingunternehmen. Die zugelassenen Händler dürfen nicht gehindert werden, neue Kraftfahrzeuge an Leasingunternehmen ihrer Wahl zu verkaufen, sofern diese die Fahrzeuge nicht als neue Kraftfahrzeuge weiterverkaufen. Ein Kraftfahrzeuglieferant kann daher von einem zugelassenen Händler verlangen, vor dem Verkauf an ein bestimmtes Unternehmen die zugrunde gelegten Leasingbedingungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen tatsächlich um ein Leasingunternehmen und nicht um einen nicht zugelassenen Wiederverkäufer handelt. Die Anforderung des Kraftfahrzeuglieferanten, vor dem Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen an Leasingunternehmen Kopien von jeder Leasingvereinbarung vorzulegen, könnte als mittelbare Verkaufsbeschränkung erachtet werden.
- 21 Der Kraftfahrzeuglieferant kann jedoch den zugelassenen Händlern verbieten, neue Kraftfahrzeuge an nicht zugelassene Händler zu verkaufen, insbesondere an unabhängige Wiederverkäufer.

Bevollmächtigter Vermittler (zu Art. 8 und 22 Abs. 1 Bst. a KFZ-Bek)

- 22 Die KFZ-Bekanntmachung verleiht den zugelassenen Händlern einer Marke im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems die Möglichkeit, neue Kraftfahrzeuge an einen von einem Endverbraucher bevollmächtigten Vermittler zu verkaufen.
- 23 Die Kraftfahrzeuglieferanten können von ihren zugelassenen Händlern verlangen, dass der bevollmächtigte Vermittler im Besitz eines unterzeichneten und gültigen Auftrags mit Namen und Adresse des Endverbrauchers ist. Es kann sich zum Beispiel um einen Kaufauftrag handeln und/oder um den Auftrag, ein Kraftfahrzeug einer bestimmten Kategorie oder eines bestimmten Modells zu liefern. Bei der Gewinnung von Kunden für eine bestimmte Palette von Kraftfahrzeugen und beim Erlangen von Aufträgen kann der bevollmächtigte Vermittler das Internet nutzen.
- 24 Zulässig ist, vom bevollmächtigten Vermittler überdies zu verlangen, einen Nachweis über die Identität des Endkunden zu erbringen, wie zum Beispiel eine Kopie des Passes oder des Personalausweises.
- 25 Darüber hinausgehende Anforderungen dürfen in der Regel nicht vorgeschrieben werden. Insbesondere geht eine generelle Verpflichtung zur Fakturierung auf die Endkunden zu weit. Es muss die Möglichkeit bestehen, davon abweichen zu können, sofern das selektive Vertriebssystem weiterhin geschützt bleibt. Die Ausführung mehrerer Aufträge, sogenannte Kettenaufträge, die einem Endkunden erlauben, ein neues Kraftfahrzeug über mehrere bevollmächtigte Vermittler zu erwerben, ist zulässig.

Zugelassene Werkstätten (zu Art. 4 KFZ-Bek)

- 26 In der Regel haben all jene Werkstätten, welche in der Lage sind, die vom Kraftfahrzeuglieferanten vorgesehenen qualitativen Kriterien zu erfüllen, die Möglichkeit als zugelassene Werkstatt ins Werkstattnetz aufgenommen zu werden. Dies umfasst insbesondere die zugelassenen Händler, deren Händlervertrag aufgelöst wurde, die aber weiterhin als zugelassene Werkstatt tätig sein wollen. Kraftfahrzeuglieferanten sind vor Abschluss eines entsprechenden Werkstattvertrags befugt zu überprüfen, ob die Bewerber die vorgegebenen Kriterien erfüllen.
- 27 Die Kraftfahrzeuglieferanten sind in der Wahl und der Festlegung der durch die Bewerber zu erfüllenden qualitativen Kriterien grundsätzlich frei. Sie können unter anderem fordern, dass die zugelassenen Werkstätten in der Lage sind, Reparatur- oder Wartungsarbeiten von einer bestimmten Qualität und innerhalb fest definierter Fristen ausführen zu können.
- 28 Die Kriterien der Kraftfahrzeuglieferanten werden sich auf die Eignung der zugelassenen Werkstätten beziehen, die Garantien zu gewähren, die kostenlose Wartung durchzuführen und sich an Rückrufaktionen der Kraftfahrzeuge der entsprechenden Marke zu beteiligen, die im EWR oder in der Schweiz verkauft wurden.
- 29 Bestimmte qualitative Anforderungen tragen indirekt dazu bei, die Anzahl der Bewerber zu begrenzen. Die Kraftfahrzeuglieferanten können allerdings in der Regel die Anzahl der zugelassenen Werkstätten nicht derart begrenzen, wie dies im Bereich des Verkaufs der Fall ist. Somit dürfen die entsprechenden qualitativen Kriterien nicht über das hinausgehen, was eine sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten erfordert.
- 30 Ausnahmsweise dürfen die Kraftfahrzeuglieferanten quantitative Kriterien festlegen, wenn sie nachweisen können, dass die Durchführbarkeit und die sachgemässe Ausführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten durch die Zulassung von weiteren Werkstätten in ihrem Netz gefährdet wären. Der Kraftfahrzeuglieferant kann z.B. nachweisen, dass die zugelassenen Werkstätten in einem bestimmten Gebiet oder in einer bestimmten Aktivitätszone die wirtschaftlich verträgliche, maximale Anzahl erreicht haben.

- 31 Die Kraftfahrzeuglieferanten legen identische qualitative Kriterien fest, welche auf dieselbe Art und Weise auf alle Werkstätten (Bewerber oder bereits zugelassene Werkstätten), die sich in einer ähnlichen Lage befinden (Grundsatz der Nichtdiskriminierung), anzuwenden sind aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Aktivitätszone, Art von Kundschaft) können differenzierte Kriterien festgesetzt werden. Diese Kriterien dürfen ebenfalls nicht diskriminierend angewendet werden.
- 32 Andererseits müssen dieselben Kriterien sowohl auf zugelassene Werkstätten, die zugleich zugelassene Händler neuer Kraftfahrzeuge der entsprechenden Marke sind, als auch auf jene, die nicht zugelassene Händler der entsprechenden Marke sind, angewandt werden.
- 33 Den Interessenten (Händler, Werkstatt) muss es möglich sein, die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen in Erfahrung zu bringen. Nur so ist es diesen möglich, die geforderten Voraussetzungen tatsächlich zu erfüllen.
- 34 Eine Werkstatt kann zugelassene Werkstatt mehrerer Marken werden, wenn diese in der Lage ist, sämtliche der entsprechenden qualitativen Kriterien zu erfüllen.
- 35 Die unter Randziffern 27 – 35 erwähnten Grundsätze finden ebenfalls Anwendung, wenn der Kraftfahrzeuglieferant ein Netz zugelassener Karosseriewerkstätten errichtet hat.

Trennung von Verkauf und Kundendienst (zu Art. 23 Bst. a – d KFZ-Bek)

- 36 Die Tätigkeiten von Verkauf und Kundendienst sind grundsätzlich zu trennen. Ebenso dürfen die Verkaufstätigkeiten für neue Kraftfahrzeuge **sowie die Kundendiensttätigkeiten** nicht mit denjenigen des Vertriebs von Ersatzteilen verbunden werden. Ein zugelassener Händler kann seine Tätigkeit demzufolge ausschließlich auf einen dieser Bereiche beschränken.
- 37 Ein zugelassener Händler kann außerdem als unabhängige Werkstatt bezüglich neuer Kraftfahrzeuge auftreten, die er verkauft hat. Ein Anspruch auf Vergütung vom Kraftfahrzeuglieferanten für Arbeiten im Rahmen der Garantie, des unentgeltlichen Kundendienstes oder von Rückrufaktionen besteht grundsätzlich nicht.
- 38 Ebenso hat ein zugelassener Händler die Möglichkeit, seine Verkaufsaktivitäten aufzugeben, um sich auf diejenigen Aktivitäten als zugelassene Werkstatt zu konzentrieren.
- 39 Die gemeinsame Ausübung von Verkauf und Kundendienst als zugelassener Händler und zugelassene Werkstatt bleibt auf Wunsch des Händlers stets möglich.

Ersatzteilvertrieb (zu Art. 23 Bst. f – h KFZ-Bek)

- 40 Den Kraftfahrzeuglieferanten ist es untersagt, die Möglichkeiten der Belieferung mit Ersatzteilen einzuschränken. Eine unabhängige Werkstatt darf Ersatzteile bei **zugelassenen Händlern** und zugelassenen Werkstätten beziehen, um sie für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten zu verwenden. **Ein zugelassener oder unabhängiger Händler und eine zugelassene oder unabhängige Werkstatt dürfen Originalersatzteile oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile bei Dritten (Ersatzteilherstellern) direkt im EWR und in der Schweiz beschaffen und diese für Reparaturen oder den Unterhalt von Kraftfahrzeugen benutzen.**
- 41 **Der Kraftfahrzeuglieferant kann sich durch einen Zuliefervertrag mit einem Hersteller von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen an der Herstellung bestimmter Ersatzteile erforderlichen Werkzeuge sowie an den Produktionsentwicklungskosten beteiligen oder erforderliche Rechte des geistigen Eigentums bzw. erforderliches Know-how beisteuern. Der Kraftfahrzeuglieferant kann den Hersteller in diesem Zuliefervertrag verpflichten, diesen Beitrag nicht für die Herstellung von Ersatz-**

teilen zu verwenden, die direkt an unabhängige Marktteilnehmer und Endverbraucher verkauft werden. Für die gewerblichen Aktivitäten im Rahmen eines solchen Zuliefervertrages wird der Zulieferer nicht als unabhängiger Hersteller angesehen. Allerdings kann ein Hersteller von Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen nicht verpflichtet werden, das Eigentum an einem solchen Werkzeug, die Rechte des geistigen Eigentums oder das Know-how zu übertragen, wenn der Kraftfahrzeuglieferant nur einen geringen Teil der Produktentwicklungskosten übernimmt oder keine erforderlichen Werkzeuge und Rechte des Eigentums bzw. kein erforderliches Know-how bereitstellt.

- 42 Auch Ersatzteilgrosshändler müssen die Möglichkeit haben, die benötigten Ersatzteile (Originalersatzteile und qualitativ gleichwertige Ersatzteile) direkt von den Kraftfahrzeuglieferanten beziehen zu können. Dies hat zur Folge, dass, falls die Kraftfahrzeuglieferanten ein Netz zugelassener Originalersatzteihändler gestützt auf ein selektives Vertriebssystem organisieren möchten, die Bewerber zu diesem Netz nicht die Tätigkeiten von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen aufnehmen müssen. Eine Kopplung der Tätigkeiten des Ersatzteilhandels und des Kundendienstes wird als qualitativ schwerwiegende Beeinträchtigung betrachtet.

Zugang zu technischen Informationen (zu Art. 24 KFZ-Bek)

- 43 Den unabhängigen Marktteilnehmern ist der Zugang zu denselben technischen Informationen, Aus- und Weiterbildungen, Werkzeugen und Ausrüstungen wie zugelassenen Händlern und zugelassenen Werkstätten zu gewähren. Der Begriff «technische Information» ist anhand des technologischen Fortschritts auszulegen. Es handelt sich dabei um sämtliche notwendigen Informationen, wie insbesondere Software, Fehlercodes, weitere Parameter und entsprechende Updates, Kraftfahrzeug-Identifizierungsnummern und andere Kraftfahrzeug-Identifizierungsmethoden, Ersatzteilkataloge, Ersatzteilnummern und weitere erforderliche Identifikationsdetails für die Ermittlung von Ersatzteilen, Instandsetzungs- und Wartungsverfahren, Arbeitslösungen, Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die zur Ausführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und für darüber hinausgehende von den Kraftfahrzeuglieferanten als notwendig erachtete Massnahmen in diesem Rahmen erforderlich sind.
- 44 Der Zugang zu technischen Informationen ist ohne ungebührliche Verzögerung zu gewähren. Die Informationen sind den unabhängigen Marktteilnehmern gleich wie den zugelassenen Händlern und zugelassenen Werkstätten verwendungsfähig zur Verfügung zu stellen. Der Preis für die Angabe sollte die unabhängigen Marktteilnehmer nicht vom Zugang abschrecken.
- 45 Ein Kraftfahrzeuglieferant ist jedoch berechtigt, technische Angaben vorzuenthalten, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung elektronischer Anlagen oder die Manipulierung beispielsweise von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten, soweit ein Schutz gegen Umgehung, Ausschaltung, Neueichung oder Manipulierung solcher Vorrichtungen nicht durch andere weniger restriktive Mittel verwirklicht werden kann.

Mehrmarkenvertrieb (zu Art. 25 KFZ-Bek)

- 46 Dem zugelassenen Händler einer Marke ist erlaubt, zugelassener Händler einer oder mehrerer weiterer Marken zu werden, ohne dass diese Anzahl beschränkt ist. Eine prozentuale Mindestgrenze der gesamten Einkäufe neuer Kraftfahrzeuge derselben Marke

(wie in der Europäischen Union⁵) besteht in der Schweiz nicht. Somit steht es den Händlern frei, sich für den Verkauf einer oder mehrerer Marken zu entscheiden.

- 47 Einige qualitative Selektionskriterien müssen gelockert oder vollständig aufgegeben werden, sofern diese den Mehrmarkenvertrieb in der Praxis erschweren, wie zum Beispiel:
- Verpflichtungen des zugelassenen Händlers, den Vertrieb für jede einzelne Marke über eine eigene unabhängige juristische Person zu organisieren, Kraftfahrzeuge anderer Kraftfahrzeuglieferanten in verschiedenen Ausstellungsräumen zu verkaufen und für verschiedene Kraftfahrzeugmarken markenspezifisches Verkaufspersonal zu beschäftigen;
 - Die Verwendung einer markenspezifischen Empfangstheke, wenn der Mangel an Raum oder andere praktische Erwägungen die Bereitstellung weiterer Empfangstheken unangemessen erschwert;
 - Überhöhte Anforderungen, welche die einer Marke vorzubehaltende Ausstellungsfläche oder an die Anzahl auszustellender Kraftfahrzeuge gestellt werden.
- 48 Allgemein verwendbare Ausrüstungen und andere Einrichtungen dürfen nicht einer spezifischen Marke vorbehalten werden.
- 49 Ein Kraftfahrzeuglieferant ist jedoch berechtigt, zugelassene Händler zu verpflichten, Kraftfahrzeuge anderer Kraftfahrzeuglieferanten in gesonderten Bereichen des Ausstellungsraums zu verkaufen, um eine Verwechslung der Marken zu vermeiden.
- 50 Ein zugelassener Händler oder eine zugelassene Werkstatt einer oder mehrerer Marken kann Kraftfahrzeuge anderer, konkurrierender Marken als unabhängiger Händler verkaufen. Hierbei wird er als bevollmächtigter Vermittler handeln müssen, um sich innerhalb des Netzes zugelassener Händler der fraglichen Marke zu versorgen. Er kann sich gleichermassen ausserhalb des offiziellen Vertriebsnetzes einer Marke auf dem sogenannten Graumarkt versorgen. Tut er dies, darf ihm der Status als zugelassener Händler oder Werkstatt nur allein deshalb nicht entzogen werden. Er darf auch nicht auf andere Weise benachteiligt werden.

Vertragsauflösung (zu Art. 26 KFZ-Bek)

- 51 Ein zugelassener Händler, der gleichzeitig auf dem Gebiet des Verkaufs neuer Kraftfahrzeuge und des Kundendienstes tätig ist, darf eine dieser Tätigkeiten beenden, ohne über einen neuen Vertrag mit dem Kraftfahrzeuglieferanten für die verbleibende Tätigkeit verhandeln zu müssen.
- 52 Ein zugelassener Händler, der einen Vertrag geschlossen hat, der sowohl den Verkauf als auch den Kundendienst umfasst, und wünscht, sich von der Verkaufstätigkeit neuer Kraftfahrzeuge zurückzuziehen, um seine Tätigkeit als zugelassene Werkstatt fortzuführen oder umgekehrt, darf dies aufgrund der zwischen ihm und seinem Kraftfahrzeuglieferanten bereits bestehenden Vereinbarung machen.
- 53 Die schriftliche Kündigung nach Artikel 26 Ziffer 1 und 3 KFZ-Bekanntmachung soll verhindern, dass die Kraftfahrzeuglieferanten wegen an sich von der KFZ-Bekanntmachung geschützter Verhaltensweisen kündigen. Die Vorschriften in Artikel 26 KFZ-Bekanntmachung regeln in erster Linie die Anforderungen an Bestimmungen über Form und Inhalt von Kündigungen in den Vereinbarungen der Kraftfahrzeuglieferanten mit den

⁵ Vgl. Art. 1 Bst. d) Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl 2010 L 102/1).

zugelassenen Händlern, zugelassenen Werkstätten und zugelassenen Ersatzteilhändlern.